

## II. Abänderungen

des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. Es ist zu streichen:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| im Artikel „Chokolade“:   |                        |
| „vertragsmässig“  | 50 M.                  |
| im ersten Absätze des Artikels „Gewürze“:   |                        |
| „Saffran vertragsmässig“  | 40 M.                  |
| im vierzehnten Absätze des Artikels „Holzwaaren z.“:  |                        |
| „vertragsmässig“  | br. 5 M.               |
| im einundzwanzigsten Absätze desselben Artikels:  |                        |
| „Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig“                      | 10 M.                  |
| im ersten Absätze des Artikels „Korkplatten, Korkscheiben“:   |                        |
| „vertragsmässig“  | br. 5 M.               |
| im Artikel „Korkschnitzereien“, im ersten Absätze des Artikels „Korksohlen“ und im ersten Absätze des Artikels „Korkstopfen“: |                        |
| „vertragsmässig“  | 10 M.                  |
| im ersten Absätze des Artikels „Korkwaaren“:  |                        |
| „vertragsmässig“  | br. 5 M.               |
| im zweiten Absätze des Artikels „Korkwaaren“:   |                        |
| „Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig“                      | 10 M.                  |
| im Artikel „Rindenspunde“:  |                        |
| „vertragsmässig“  | br. 5 M.               |
| im Artikel „Saffran“:   |                        |
| „vertragsmässig“  | 40 M.                  |
| im fünften Absätze des Artikels „Sohlen“:   |                        |
| „vertragsmässig“  | 10 M.                  |
| im ersten Absätze der Anmerkung 1 zu Ziffer 1 des Artikels „Südsfrüchte“:   |                        |
| „für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten“   | vertragsmässig 0,65 M. |
| und im Artikel „Würfelspunde“:  |                        |
| „vertragsmässig“  | br. 5 M.               |
2. Unter Ziffer 1b des Artikels „Dele, fette“ ist an Stelle von „vertragsmäßig 10 M.“ zu setzen:  
    „Olivenöl (Speiseöl) vertragsmässig“ 10 M.
3. Im ersten Absätze des Artikels „Oliven“ ist der vertragsmäßige Zollsatz von 20 M. in 30 M. abzuändern.

## Verzeichniß

derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen — vergl. Anlage A zu dem Handels- zc. Verträge zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz — beigelegt worden ist.

Königreich Preußen:

Die Hauptzollämter zu Danzig, Wolgast, Altona und Geestemünde,  
das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin,  
die Hauptsteuerämter zu Hannover und Frankfurt a. M., Steueramt I. zu Sigmaringen.



- Königreich Bayern:  
Hauptzollamt zu Lindau.
- Königreich Sachsen:  
Hauptzollamt zu Eibenstock,  
die Hauptsteuerämter zu Plauen und Zwickau, und zwar letztere beiden einschließlich ihrer Zoll-  
Expeditionen an den Bahnhöfen,  
Nebenzollamt I. zu Voitzscheuth.
- Königreich Württemberg:  
Die Hauptzollämter zu Friedrichshafen, Stuttgart und Ulm.
- Großherzogthum Baden:  
Hauptzollamt zu Mannheim.
- Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:  
Hauptsteueramt zu Schwerin.
- Herzogthum Braunschweig:  
Hauptsteueramt zu Braunschweig.
- Herzogthum Sachsen-Altenburg:  
Hauptsteueramt zu Altenburg.
- Freie und Hansestadt Lübeck:  
Hauptzollamt zu Lübeck.
- Freie Hansestadt Bremen:  
Die Post-Zollabfertigungsstelle und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Bremen.
- Freie und Hansestadt Hamburg:  
Die Hauptzollämter Grifus, St. Annen und Kehrwieder.
- Elfaß-Lothringen:  
Hauptsteueramt zu Mülhausen, sowie dessen Unterstellen: Abfertigungsstelle am Bahnhofe in  
Mülhausen, Abfertigungsstelle in Dornach, Steueramt in Thann,  
Hauptsteueramt zu Straßburg und dessen Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe,  
Nebenzollamt I. zu Wesserling.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. Js. Folgendes beschlossen:

1. Im §. 16 des Privatlager-Regulativs (Central-Blatt 1888 S. 233 ff.) ist der dritte Absatz an seiner jetzigen Stelle zu streichen, und dafür — unter Weglassung der nur auf die Abmeldung nach Muster E. bezüglichen Worte „(Spalte 7)“ — hinter dem jetzigen fünften, später vierten Absatz, als neuer Absatz 5 einzuschalten. Der Eingang des sechsten Absatzes hat demgemäß die Fassung zu erhalten: „die im Absatz 4 bezeichneten“ Schriftstücke (u. s. w.).
2. Im §. 23 Absatz 3 des Privatlager-Regulativs ist hinter den Worten: „finden die Bestimmungen im §. 16“ einzuschalten: „mit Ausnahme des letzten Absatzes“.
3. Im §. 6 des Konten-Regulativs (Central-Blatt 1887 S. 585 ff.) sind die Worte: „die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen“ zu ersetzen durch: „die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto zur Aufschreibung gelangten und abgesetzten Waarenmengen“.